OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500843/2/Fi/SW

Datum:
Linz, 05. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Fischer über die Beschwerde der M R, vertreten durch Mag. M A, Rechtsanwalt, G X, X S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.11.2023, GZ: BHLL/923100081611/23, wegen Übertretung des Oö. Jagdgesetzes (Oö. JagdG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28.11.2023, GZ: BHLL/923100081611/23, (zugestellt am 04.12.2023) verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Verletzung des § 56 Abs. 2 Oö. JagdG eine Geldstrafe iHv EUR 200 (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden) gemäß § 95 Abs. 1 lit. r iVm Abs. 2 Oö. JagdG wie folgt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 31.10.2022, 18:00 Uhr
Ort: Schiltenbergwald vom Ennsfeld kommend, ca. 300 m nach Beginn des Waldes

Sie haben der Bestimmung des § 56 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz zuwidergehandelt, indem Sie eine größere Anzahl an pyrotechnischen Artikeln im Schiltenbergwald auf einem unbefestigten Platz neben der Schiltenbergstraße, vom Ennsfeld kommend, ca. 300 m nach Beginn des Waldes, ohne jegliche Genehmigung gezündet haben, obwohl jede vorsätzliche Beunruhigung oder jede Verfolgung von Wild, auch das Berühren und Aufnehmen von Jungwild durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, verboten ist.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 29.12.2023 rechtzeitig Beschwerde, in der u.a. beantragt wurde, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das gegenständliche Verfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 12.01.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Beweise, Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter I. dargestellten Sachverhalt sowie davon aus, dass der Bf im gesamten Verwaltungsstrafverfahren nicht vorgeworfen wurde, inwieweit es durch ein (allfälliges) Zünden von pyrotechnischen Artikeln ihrerseits zu einer „vorsätzlichen“ Beunruhigung (oder einer Verfolgung) von Wild (bzw. einem Berühren / Aufnehmen von Jungwild) durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, gekommen ist.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Das Gesetz vom 3. April 1964 über die Regelung des Jagdwesens (Oö. Jagdgesetz), LGBl. Nr. 32/1964 idF LGBl. Nr. 88/2023, lautet auszugsweise:

„§ 56
Schutz des Wildes

(1) […]

(2) Jede vorsätzliche Beunruhigung oder jede Verfolgung von Wild, auch das Berühren und Aufnehmen von Jungwild durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, ist verboten. […]

§ 95
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

a) […]

r) einem in diesem Gesetz (§ 30, § 48 Abs. 7, § 53 Abs. 4, § 54 Abs. 2, § 56, § 56a Abs. 4, § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 62 und § 63) oder einem in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung (§ 50) verfügten Ge- oder Verbot zuwiderhandelt oder eine Waffe mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler verwendet, ohne die im § 62 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen;

[…]

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind - abgesehen von der widerrechtlichen Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler gemäß Abs. 1 lit. r - mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu ahnden. […]“

III.2. Der Spruch eines Straferkenntnisses hat gemäß § 44a Z 1 VStG die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Dazu gehört neben der Anführung der Tatzeit und des Tatortes auch die Umschreibung der Tathandlung. Die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes reicht dafür nicht aus (vgl. VwGH 15.06.1983, 83/03/0079). Die Tatumschreibung hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und nicht der Gefahr einer

Doppelbestrafung ausgesetzt wird. Das bedeutet, dass die der beschuldigten Person vorgeworfene Tat unverwechselbar konkretisiert sein muss, damit diese in die Lage versetzt wird, dem Vorwurf entsprechend zu reagieren und damit ihr Rechtsschutzinteresse zu wahren (vgl. VwGH 30.04.2021, Ra 2020/05/0043; zu den Anforderungen an die Bestimmtheit des Spruches vgl. auch VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0066).

Wenn der Bf vorgehalten wird, dass *sie der Bestimmung des § 56 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz zuwidergehandelt hat, obwohl jede vorsätzliche Beunruhigung oder jede Verfolgung von Wild, auch das Berühren und Aufnehmen von Jungwild durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, verboten ist*, ersetzt diese bloße Zitierung des Gesetzeswortlautes nicht die zur rechtlichen Subsumtion erforderlichen Tatsachenfeststellungen. Das bloße *Zünden einer größeren Anzahl an pyrotechnischen Artikeln im Schiltenbergwald auf einem unbefestigten Platz neben der Schiltenbergstraße, vom Ennsfeld kommend, ca. 300 m nach Beginn des Waldes, ohne jegliche Genehmigung*, sagt nichts darüber aus, ob damit tatsächlich eine „vorsätzliche“ Beunruhigung von Wild durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, verbunden war (oder auch nur die Gefahr einer „vorsätzlichen“ Wildbeunruhigung durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, bestanden hat). Denn nur das dürfte gemeint gewesen sein, fehlen doch für eine Wildverfolgung bzw. Jungwildberührung/-aufnahme durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, jegliche Hinweise.

Daran anknüpfend hat die belangte Behörde insofern keinen gesetzmäßigen Vorwurf gemacht, als sie allein den Normtext des § 56 Abs. 2 S 1 Oö. JagdG wiedergibt und nicht spezifiziert, welches der dort normierten Verbote (Tatbestandsalternativen) tatsächlich verwirklicht wurde (vgl. VwGH 30.03.1992, 91/10/0091); dies insbesondere vor dem Hintergrund, da die Tatbestandsalternative der „vorsätzlichen Wildbeunruhigung“ ein „vorsätzliches Delikt“ (somit kein „fahrlässiges Delikt“, wie die anderen Tatbestandsalternativen) darstellt, bei dem die Behörde dem Täter nicht nur den objektiven Tatbestand, sondern auch vorsätzliches Handeln nachzuweisen hat und die Angabe der Verschuldensform im Spruch des Straferkenntnisses notwendig ist bzw. gewesen wäre (vgl. VwGH 11.06.2014, 2013/08/0096, mwN).

III.3. Da die belangte Behörde innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist keine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung gesetzt hat (bemerkt sei, dass die Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses erst nach Ablauf dieser erfolgte), ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, den Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses richtig zu stellen oder zu ergänzen (vgl. VwGH 12.02.2021, Ra 2020/04/0034, mwN).

III.4. Es war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.5. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer